

**Satzung**  
**über die Gebührenerhebung für das Freibad des Amtes Horst**  
**vom 01.01.2002**  
**Aktuelle Fassung**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des kommunalen Abgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 03.12.2001 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Das Amt Horst betreibt ein Freibad.

**§ 2**  
**Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Freibades werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 3**  
**Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Gebühren sind von jedem Benutzer des Freibades zu entrichten.
- (2) Die Gebühr ist vor Benutzung des Freibades zu entrichten.

**§ 4**  
**Bemessungsgrundlage**

- (1) Es werden Einzel-, Zehner und Saisonkarten ausgegeben.
- (2) Die Einzelkarte berechtigt zum einmaligen Eintritt am Tage der Lösung.
- (3) Die Zehnerkarte berechtigt zum zehnmaligen Eintritt innerhalb der Badesaison.
- (4) Die Saisonkarte hat für die Dauer der laufenden Badesaison Gültigkeit
- (5) Die Eintrittskarten sind mit Ausnahme der Zehnerkarten nicht übertragbar.

**§ 5**  
**Ersatzleistungen**

Bei Ersatz eines Schlüssels für die Garderobenschränke beträgt die Ersatzleistung 10,00 €.

**§ 6**  
**Höhe der Gebühr**

Die Höhe des Eintrittsgeldes wird wie folgt festgesetzt:

**Einzelkarten**

- |  |     |
|--|-----|
| a) Erwachsene                              | 2 € |
| b) Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren | 1 € |

### **Zehnerkarten**

- |  |      |
|--|------|
| a) Erwachsene                              | 15 € |
| b) Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren | 5 €  |

### **Saisonkarten**

- |  |      |
|--|------|
| a) Erwachsene                              | 35 € |
| b) Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren | 20 € |
| c) Familienkarten                          | 50 € |

(2) Für Kinder bis zu 4 Jahren wird kein Eintritt erhoben.

(3) Studenten, Schwerbehinderte, Rentner, Erwerbslose, Schüler und Auszubildende über 18 Jahren mit entsprechendem Ausweis, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende zahlen das Eintrittsgeld für Jugendliche bis zu 18 Jahren.

(4) Schwerbehinderte zahlen unabhängig vom Grad der Behinderung sowie unabhängig vom Alter des Schwerbehinderten das Eintrittsgeld für Jugendliche. Der Eintritt ist für eingetragene Begleitpersonen von Schwerbehinderten frei. Schwerbehinderten ohne Begleitpersonen ist der Zutritt zum Freibad zu verwehren, sofern diese eine in dem Ausweis eingetragene Begleitperson bedürfen.

(5) Die aufgeführten Vergünstigungen werden nur bei Vorlage amtlicher Ausweise gewährt.

(6) Familienkarten erhalten Eheleute, Familien mit Kindern unter 18 Jahren oder Elternteile mit mindestens einem Kind bis zu 18 Jahren, das jeweils ständig innerhalb einer Familiengemeinschaft lebt. Familienkarten erhalten auch Personen, die in eheähnlichen Gemeinschaften mit Kind/Kindern leben. Als Kinder zählen auch Studenten, Schüler und Auszubildende, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende über 18 Jahre. Die Gebühr für Familienkarten wird nicht ermäßigt.

(7) Die im Rahmen der Aktion Ferienpass an die Inhaber von Ferienpässen vom Amt Horst ausgegebenen Eintrittskarten werden anerkannt. Die Gültigkeitsdauer ist auf die Dauer der Sommerferien beschränkt.

(8) Die DLRG-Mitglieder, die sich am Aufsichtsdienst beteiligen, erhalten freien Eintritt. Die übrigen DLRG-Mitglieder erhalten für einen wöchentlichen Übungsabend freien Eintritt.

(9) Von den Schulen ist für die Durchführung des Unterrichts kein Entgelt zu erheben.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Horst (Holstein), den 10.01.2002

(Siebert)  
Amtsvorsteher